



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 16. APRIL 2018

NR. 6

STÄDTEREGION AACHEN

I. Haushaltssatzung der StädteRegion Aachen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), i.V. mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d. Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Städteregionstag der StädteRegion Aachen mit Beschluss vom 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen, die in § 4 durch Beschluss des Städteregionstages vom 12.04.2018 aufgrund der Bedingung in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 05.04.2018 entsprechend geändert wurde:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die Erfüllung der Aufgaben der StädteRegion Aachen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf **703.832.044 €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **708.214.313 €**

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **697.612.335 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **686.012.149 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **53.814.738 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **72.663.404 €** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **18.402.381 €** festgesetzt. Darin enthalten ist der Kreditbedarf aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ mit 1.625.002 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **40.181.368 €** festgesetzt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz GemHVO NRW werden die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt.

§ 4

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **4.382.269 €** festgesetzt.

Ergibt sich ein Jahresüberschuss, wird die Allgemeine Rücklage in Höhe der Inanspruchnahme aus Fehlbeträgen in Vorjahren, im Übrigen die Ausgleichsrücklage bis max. zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals (incl. Jahresüberschuss) aufgefüllt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

1. Der Umlagesatz der Städteregionsumlage für das Haushaltsjahr 2018 wird einheitlich auf **40,6833 v.H.** der für die Städte und Gemeinden der StädteRegion geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch die StädteRegion wird nach den Bestimmungen des § 56 Abs. 5 der Kreisordnung NRW eine einheitliche ausschließliche Belastung der Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt in Höhe der der StädteRegion durch diese Aufgaben entstehenden Kosten festgesetzt. Der Umlagesatz für die ausschließliche Belastung wird für das Haushaltsjahr 2018 einheitlich auf **25,8574 v.H.** festgesetzt.
3. Zur Deckung der **Umlage an den Zweckverband „Aachener Verkehrs-Verbund“** für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wird gemäß § 56 Abs. 6 Kreisordnung im Haushaltsjahr 2018 eine Mehrbelastung in Höhe von **13.984.000 €** von allen regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) erhoben.

Die Belastungen verteilen sich nach dem mit den regionsangehörigen Städten und Gemeinden (ohne Stadt Aachen) vereinbarten Verteilungsschlüssel (Mischschlüssel: 70% Linienzeit Woche/30% Wg-Nutz-km Woche) und den derzeitigen Umlagegrundlagen wie folgt:

Stadt/Gemeinde	Haushaltsjahr 2018	
	Umlagefähiger Aufwand	% der maßgeblichen Umlagegrundlagen
Alsdorf	1.875.085 €	2,4827%
Baesweiler	731.375 €	2,0640%
Eschweiler	2.582.118 €	2,8092%
Herzogenrath	2.367.979 €	3,5719%
Monschau	661.104 €	4,9533%
Roetgen	473.714 €	4,6900%
Simmerath	742.251 €	4,2824%
Stolberg	3.143.174 €	3,3661%
Würselen	1.407.200 €	2,5145%
	13.984.000 €	

4. Die Städteregionsumlage – einschl. Mehrbelastungen – ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.
5. Die Regionsumlage-Mehrbelastungen „Jugendhilfe“ und „ÖPNV“ werden mit den entsprechenden regionsangehörigen Kommunen jeweils spitz abgerechnet.

§ 7

Bei der Leistung **über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW gilt folgendes:

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen sowie daraus resultierende Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um bis zu 40.000 € übersteigen.
2. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im investiven Bereich gelten bis zur Höhe von 100.000 € als unerheblich.
3. Überplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtpersonalaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.
4. Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich systembedingt aus der Umstellung von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanz-

management (NKF) ergeben, gelten als unerheblich. Das Gleiche gilt für über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Zusammenhang mit der Bildung der StädteRegion Aachen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Städteregionstages; unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kämmerers. Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Städteregionstag vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke
ku = künftig umzuwandeln und
kw = künftig wegfallend werden beim Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers aus dieser Stelle wirksam.
2. Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten eines verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen wurden, besetzbar waren.

Aachen, den 12.04.2018

Etschenberg
Städteregionsrat

Dr. Helbig
Mitglied des
Städteregionstages

Leyendecker
Schriftführer

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Städteregionstag in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung 2018 ist der Bezirksregierung mit Bericht vom 24.01.2018 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 GO NRW zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 05.04.2018 hat die Bezirksregierung Köln die in § 6 Ziff. 1 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzte Allgemeine Regionsumlage gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW genehmigt unter der Bedingung, dass der Städteregionstag eine in § 4 geänderte Haushaltssatzung beschließt. Der Beschluss über diese geänderte Haushaltssatzung erfolgte im Städteregionstag am 12.04.2018.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 16.04.2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW jeweils von 8.30 bis 15.30 Uhr bei der Verwaltung der StädteRegion Aachen, 52070 Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer 215, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Beschluss des Städteregionstages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 16.04.2018

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr.

22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ordnungsverfügung vom 15.02.2018,
Aktenzeichen: A 36.2.3/pue,
an Herrn Ayhan Elveren,
zuletzt wohnhaft Hermannstraße 14, 52062 Aachen.**

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann diese von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 15.02.2018

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt- vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ordnungsverfügung vom 04.04.2018,
Aktenzeichen: A 36.2.3,
an Herrn Erik Gaubies-Fuß,
zuletzt wohnhaft Valentinstraße 10, 52249 Eschweiler.**

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann diese von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 04.04.2018

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm-VO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Mitteilung über die Bewilligung einer
Unterhaltsleistung gemäß § 7, Unterhaltsvorschuss-
gesetz (UVG) vom 20.12.2017,
Aktenzeichen: 51.5/UVG/S 216-200,
an Herrn Michael Oluwaseun Babatunde Gründer,
zuletzt wohnhaft Bismarckstraße 49, 52066 Aachen.**

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschussstelle, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann diese(s) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 10.04.2018

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm-VO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Mitteilung über die Beantragung einer
Unterhaltsleistung gemäß § 7, Unterhaltsvorschuss-
gesetz (UVG) vom 10.04.2018,
an Frau Anja Orband,
zuletzt wohnhaft 52072 Aachen, Horbacher Straße 298.**

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschussstelle, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann diese(s) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 10.04.2018

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*

STÄDTEREGION AACHEN

Öffentliche Bekanntmachung

über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, mit einer Gesamtfläche von 15 000 m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen oder mehr Eisen- oder Nichteisenschrotten auf dem Gelände in 52477 Alsdorf, Am Güterbahnhof, für die Franz Plum GmbH & Co. KG, Carl-Zeiss-Straße 9, 52477 Alsdorf, Aktenzeichen: 354-70.0006/14/8.12.3.1-Hk, vom 28. März 2018

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1275) i. V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV-) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) sowie § 9 Abs. 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in den jeweils geltenden Fassungen wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheids (Tenor):

„Aufgrund der §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 8.12.3.1 des Anhangs dieser Verordnung, erteile ich der

**Franz Plum GmbH & Co. KG
Carl-Zeiss-Straße 9
52477 Alsdorf**

auf Ihren Antrag vom 22.04.2014, zuletzt ergänzt am 06.05.2015, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, mit einer Gesamtfläche von 15 000m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen oder mehr Eisen- oder Nichteisenschrotten auf dem Gelände in 52477 Alsdorf, Am Güterbahnhof 5, Gemarkung Alsdorf, Flur 2, Flurstücke 2219, 2872 (teilw.), 3553, 3554, 3563, 4093, 5187.

Die Genehmigung umfasst:

die Errichtung einer Halle als Annahmehbereich für die anzuliefernden Abfälle (BE 12) gemäß Bauantrag,

die Schallsanierung durch die Errichtung geeigneter Schallschutzbauten (Containerwand),

den Ersatz der vorhandene Waage durch eine 50 Tonnen Waage (B= 3m, L=18m) (BE 4),

die Errichtung von Lagerboxen zur sortenreinen Zwischenlagerung von verschiedenen Abfällen (BE 6 und BE 7),

die Sanierung der Oberflächenbefestigung entsprechend der Antragsunterlagen in Teilbereichen,

die Ertüchtigung des Entwässerungssystems entsprechend der Antragsunterlagen in Teilbereichen,

die Eingrünung des Geländes durch Anpflanzung gemäß des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 332 –Am Güterbahnhof- und

die Abbruchgenehmigung für den Abbruch und Rückbau bestehender Altindustrieanlagen und baufälliger Gebäude bzw. Gebäudeteilen gemäß Abbruchartrag vom 07.05.2015.

Betriebszeiten:

Montags bis freitags jeweils von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstags von 6:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Ein Betrieb zur Nachtzeit, d. h. zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr, ist unzulässig.

Die zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten wird auf folgenden Flächen genehmigt:

auf dem Flurstück 3553 in den Betriebseinheiten (BE)
BE 6 Nichteisenmetalle und BE 7 Eisenmetalle

auf dem Flurstück 3554 in der Betriebseinheit (BE)
BE 7 Eisenmetalle

auf dem Flurstück 5187 in den Betriebseinheiten (BE)
BE 8 Containerplatz für Fehlwürfe und zum Abtransport bereitgestellten Container mit gefährlichen Abfällen
BE 13 Sicherstellungsfläche für Fehlwürfe, Lagerfläche für aussortierte Schrotte mit schädlichen Anhaftungen

Die Gesamtlagerkapazität ist gemäß Nr. 8.12.3.1 des Anhangs der 4. BImSchV festgelegt. Der Jahresdurchsatz ist nach wie vor auf maximal 6.000 Tonnen Eisen- und Nichteisenschrotten beschränkt.

Die Lagerung der unten aufgeführten Abfälle hat ausschließlich in den entsprechenden Betriebseinheiten zu erfolgen. Die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen (AVV-Nr. mit *) ist auf eine Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen beschränkt.

Zugelassene Abfälle in den Betriebseinheiten BE 6 und BE 7 (Lagerflächen NE- und FE-Metalle)

AVV- Nr.	Abfallbezeichnung	Lagerort
02 01 10	Metallabfälle	BE 7
11 05 01	Hartzink	BE 6
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	BE 7
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	BE 7
12 01 03	NE- Metallfeil- und -drehspäne	BE 6
12 01 04	NE- Metallstaub und -teilchen	BE 6
15 01 04	Verpackungen aus Metall	BE 6
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährlichen Bestandteile enthalten	BE 7
16 01 17	Eisenmetalle	BE 7
16 01 18	Nichteisenmetalle	BE 6
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)	BE 6
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	BE 6
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)	BE 6
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	BE 6
17 04 02	Aluminium	BE 6
17 04 03	Blei	BE 6
17 04 04	Zink	BE 6
17 04 05	Eisen und Stahl	BE 7
17 04 06	Zinn	BE 6

AVV- Nr.	Abfallbezeichnung	Lagerort
17 04 07	Gemischte Metalle	BE 6
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	BE 6
20 01 40	Metalle	BE 6

Zugelassene Abfälle in der Betriebseinheit BE 8 und BE 13 (Zwischenlagerung von Fehlwürfen und Störstoffen)

AVV- Nr.	Abfallbezeichnung	Lagerort	Besondere Anforderung an die Zwischenlagerung
07 02 99	Abfälle a. n. g. (aus organischen Prozessen)	BE 8	
10 02 10	Walzzunder	BE 8	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze	BE 8	
10 06 04	Andere Teilchen und Staub	BE 8	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen, und Steinzeug (nach dem Brennen)	BE 8	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	BE 8	
12 01 13	Schweißabfälle	BE 8	
12 01 20*	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	BE 13	Flüssigkeitsdichte Container
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	BE 8	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	BE 8	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	BE 8	
15 01 05	Verbundverpackungen	BE 8	
15 01 06	Gemischte Verpackungen	BE 8	
16 01 03	Altreifen	BE 8	
16 01 19	Kunststoffe	BE 8	
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	BE 8	
16 02 15*	Aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	BE 13	Bauartzugelassene Behälter bzw. gedeckelte Container
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	BE 8	
16 06 01*	Bleibatterien	BE 13	Spezialsammelcontainer abgedeckt
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	BE 13	Spezialsammelcontainer abgedeckt
17 01 01	Beton	BE 8	
17 01 02	Ziegel	BE 8	
17 01 03	Fliesen und Keramik	BE 8	
17 02 01	Holz	BE 8	
17 02 03	Kunststoff	BE 8	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	BE 13	Abgeplante bzw. gedeckelte Container
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	BE 13	Abgeplante bzw. gedeckelte Container
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	BE 8	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	BE 13	Abgeplante bzw. gedeckelte Container
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	BE 13	Abgeplante bzw. gedeckelte Container

AVV- Nr.	Abfallbezeichnung	Lagerort	Besondere Anforderung an die Zwischenlagerung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	BE 8	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	BE 8	
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	BE 13	In entsprechend gekennzeichneten Verpackungen innerhalb von Containern
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	BE 13	In entsprechend gekennzeichneten Verpackungen innerhalb von Containern
17 08 02	Baustoffe aus Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	BE 8	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB- haltige Dichtungsmassen, PCB- haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB- haltige Isolierverglasung, PCB- haltige Kondensatoren	BE 13	Bauartzugelassene Behälter bzw. gedeckelte Container
17 09 03*	Sonstige bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	BE 13	Bauartzugelassene Behälter bzw. gedeckelte Container
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 03 fallen	BE 8	
20 01 01	Papier und Pappe	BE 8	
20 01 02	Glas	BE 8	
20 01 10	Bekleidung	BE 8	
20 01 11	Textilien	BE 8	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltigen Abfälle	BE 13	Bauartzugelassene Behälter
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	BE 13	Bauartzugelassene Behälter bzw. gedeckelte Container
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	BE 13	Bauartzugelassene Behälter bzw. gedeckelte Container
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	BE 13	Bauartzugelassene Behälter bzw. gedeckelte Container
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	BE 8	
20 01 39	Kunststoffe	BE 8	

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht durch die im Abschnitt V aufgeführten Neben-

bestimmungen und Hinweise eine abweichende Regelung getroffen wird.

Die übrigen, zurzeit geltenden Genehmigungen und Zulassungen, die im Zusammenhang mit der genehmigungsbedürftigen Anlage erteilt wurden, gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Hierzu zählen insbesondere folgende Genehmigungen:

Bescheid vom:	Az.	Rechtsgrundlage
07.07.1986	Bauschein- Nr. 92/86	Baurecht (Genehmigung eines Schrottplatzes)
08.03.2005	V 38/03-§67 BImSchG-2420-Dm	Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG
26.01.2012	354-70.0004/11/0809B1-Wi	Genehmigungsbescheid nach § 16 i. V. m. § 6 BImSchG
30.06.2014	354-70.0004/11/0809B1-Hk	Fristverlängerung
30.09.2014	354-70.0004/14/8.12.3.1-Wi	Aufheben der Frist

In diesem Bescheid ist die Baugenehmigung für das nach § 63 BauO NRW genehmigungsbedürftige Vorhaben eingeschlossen.“

II. Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids:

„Ihre Rechte“

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde, beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Klage gegen die Kostenerhebung hat keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Kosten daher zunächst erstatten, auch wenn Sie Klage erhoben haben.

Hinweis

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Fragen zum Bescheid eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass sich die Klagefrist von einem Monat hierdurch nicht verlängert.

Weitere Informationen zur elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.“

III. Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung auf Grundlage von § 12 Absatz 1 BImSchG unter Maßgabe der in Abschnitt III des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

IV. Auslegung und Anforderung des Bescheides

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt vom 23. April 2018 bis zum 07. Mai 2018 an folgenden Stellen aus und kann an den nachstehend angegebenen Zeiten eingesehen werden:

StädteRegion Aachen

Dienstgebäude Zollernstraße 20, 52064 Aachen, Zimmer F 325 montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0241/5198-2622

Stadt Alsdorf

Rathaus in 52477 Alsdorf, Hubertusstraße 17, 6. Etage, Zimmer 604, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02404/50-581 (Frau Garus) oder 02404/50-354 (Herr Dziatzko)

Die Antragsunterlagen (Anlage 5 des Bescheides) können bei der unter 1 angegebenen Stelle bis zum Ende der Auslegungsfrist eingesehen werden.

V. Hinweise

Einwendungen sind in dem vorangegangenen Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erhoben worden. Dritten, also Personen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, gilt der Bescheid gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG mit Ende der Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klagefrist von einem Monat beginnt für Dritte mit Ende der zweiwöchigen Auslegung.

Aachen, den 09.04.2018

*Der Städteregionsrat
Helmut Etschenberg*